

Informationsvorlage
266/2022

Beratungsfolge:	Gremium:	Art der Sitzung:	
02.11.2022	Jugendhilfeausschuss	öffentlich	zur Kenntnisnahme

Tagesordnung:

Rahmenvereinbarung über die landkreisübergreifende Aufnahme von ortsfremden Kindern in Kindertageseinrichtungen

Beschlussvorschlag:

Das vorgelegte Muster einer Rahmenvereinbarung über die Aufnahme von ortsfremden Kindern in Kindertageseinrichtungen außerhalb der Zuständigkeit des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe wird zur Kenntnis genommen.

Finanzielle Auswirkung: Ja Nein

Leistungsbezeichnung:	
Produktsachkonto:	
Investitionsmaßnahme/Projekt:	
Haushaltsansatz:	
Noch verfügbar:	
Bemerkungen:	

Bad Dürkheim, 11.10.2022
In Vertretung

Timo Jordan
Erster Kreisbeigeordneter

Das Landesgesetz über die Weiterentwicklung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG), das zum 01.07.2021 vollständig in Kraft getreten ist, bringt für die Kindertageseinrichtungen viele Neuerungen mit sich. So sieht das KiTaG beispielsweise nunmehr eine Abstimmung zwischen den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen der Bedarfsplanung vor. In diesem Zusammenhang eröffnet das KiTaG explizit auch die Möglichkeit eines Ausgleichs zwischen zwei Jugendhilfeträgern, wenn Kinder außerhalb des Jugendamtsbezirkes betreut werden (vgl. § 27 Abs. 4 KiTaG). Diese gesetzlichen Regelungen wurden nun in der beigefügten Rahmenvereinbarung niedergeschrieben.

Es ist sinnvoll, die Rahmenvereinbarung mit den angrenzenden Landkreisen und Städten abzuschließen.

Die Rahmenvereinbarung beinhaltet Regelungen zur Transparenz im Verwaltungshandeln sowie Berechnungen bzgl. pauschalierter Ausgleichszahlungen zur Verwaltungsvereinfachung. Die Kostenbeteiligung nicht spitz abzurechnen sondern pauschaliert, mindert den Arbeitsaufwand und spart damit Zeit und Personalkapazitäten.

Auszug aus dem Gesetzestext:

§27 Leistung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe

[...]

(4) Werden Kinder in einer Tageseinrichtung betreut, die nicht im Bezirk des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe liegt, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, so kann der aufnehmende örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe von dem des gewöhnlichen Aufenthalts einen Ausgleich verlangen.

Um diese Regelungen zu konkretisieren und dem Wunsch- und Wahlrecht der Eltern nach § 5 Sozialgesetzbuch Achtes Buch auch künftig bestmöglich Rechnung zu tragen, wird zwischen den obengenannten Trägern der öffentlichen Jugendhilfe für eine lebensnahe und verwaltungsökonomische Lösung in Form dieser Vereinbarung geschlossen

Anlagen

Muster der Rahmenvereinbarung